

§ 217 StGB: Stirb langsam oder nimm den Zug!

Im großen Konrad-Henkel-Saal ist mir Herr Gauck begegnet¹,
der vor nicht allzu langer Zeit ein Schandgesetz geseget².

Die Hirten hatten das gemacht³ mit Hilfe ihrer Schafe
im frommen deutschen Bundestag⁴, sie drohen Kusch mit Strafe,
wenn der noch weiter Menschen hilft⁵, ihr Leben zu beenden,
auch kann man sich in größter Not an Arnold⁶ nicht mehr wenden.
Zu sterben wann und wie man will, das ist ein Menschenrecht⁷,
doch steht es um die Menschlichkeit in Deutschland derzeit schlecht⁸.

Herr Gauck ist christlich-liberal, ihn lobt das Rektorat,
doch hat er nicht das Schandgesetz gestoppt als Demokrat⁹.
Er trägt den Heinrich-Heine-Preis und sprach mir aus dem Herzen,
doch vielen bringt das Schandgesetz im Alter Not und Schmerzen¹⁰.

1) Joachim Gauck war zunächst Pastor in Rostock. Zu seiner Tätigkeit als Leiter der „Gauck-Behörde“ fand ich bei Wikipedia Erstaunliches.

2) Gauck hat sich als Bundespräsident am 2.11.2015 indirekt für § 217 StGB ausgesprochen, indem er christliche § 217-Aktivisten im Schloss Bellevue empfangen und in einer Rede die Palliativ- und Hospizbewegung als Alternative zur „Suizidbeihilfe“ dargestellt hat. Er zitierte dabei Horst Köhler, dessen gut klingendes, aber hochproblematisches Wort „*Nicht durch die Hand eines anderen Menschen sollen die Menschen sterben, sondern an der Hand eines anderen*“ sich aber nicht auf § 217 bezog, sondern auf das Verbot der „Tötung auf Verlangen“ (§ 216 StGB). Am 3.12.2015 hat Gauck § 217 StGB, das neue „*Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung*“, gegengezeichnet.

3) Schon 2005 hat Bischöfin Käßmann per Pressemeldung heftig gegen die Gründung einer Dignitas-Filiale in Hannover protestiert. Danach forderten u.a. die Bischöfe Huber (2008) und Bedford-Strohm sowie die Kardinäle Lehmann (*kein Mensch darf über sein Leben frei verfügen*) und Marx („*gebt uns die Sterbenden*“) ein Verbot von Sterbehilfe-Organisationen.

4) Über 90 % der Abgeordneten, die für § 217 gestimmt haben, waren Christen.

5) Dr. Roger Kusch, der Vorsitzende von Sterbehilfe Deutschland e.V., war CDU-Mitglied und Justizsenator in Hamburg. StHD hat in sechs Jahren 254 Menschen beim Suizid geholfen. Eine Klage gegen Kusch wegen *Totschlags in mittelbarer Täterschaft* wurde kurz nach der Verabschiedung des neuen § 217 StGB vom Landgericht Hamburg nicht zugelassen. Siehe auch: <https://bit.ly/2qE4lQ7>.

6) Der Urologe Uwe Christian Arnold hat in über 20 Jahren über 250 Menschen beim Suizid geholfen. Finanzielle Motive standen dabei nicht im Vordergrund.

7) Grundgesetz; EGMR: Haas v. Schweiz (Rn. 43); BVerwG 3 C 19.15

8) Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern dürfen oder sollen Ärzte gemäß § 16 ihrer jeweiligen Berufsordnung nicht beim Suizid helfen. Kein Düsseldorfer Arzt darf beim Suizid helfen. Alle Ärzte machen sich strafbar, wenn ihre Suizidhilfe auf Wiederholung angelegt ist. Wegen aussichtslosen Leidens suizidwillige Bürger werden durch § 217 gezwungen, gegen ihren Willen weiter zu leben oder sich auf brutale Weise umzubringen.

9) § 217 wird von etwa 80% der Bevölkerung und von den meisten Strafrechts-Professoren abgelehnt. Bundespräsident Gauck scheint sich über dies umstrittene Gesetz ziemlich einseitig informiert zu haben. Er hat anscheinend nicht mit professionellen Suizidhelfern gesprochen und nicht erkannt, welche fürchterliche Folgen von dem berufsrechtlichen und nun auch noch strafrechtlichen Verbot der professionellen Suizidhilfe ausgehen. § 217 ist nicht nur paternalistisch und religiös übergriffig, sondern im Prinzip ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Denn die Menschlichkeit hätte geboten, verzweifelten Menschen nicht den letzten Notausgang zu versperren. Zumal die palliativmedizinische Versorgung noch nicht flächendeckend zur Verfügung steht und auch nicht alles Leiden reduzieren kann. Todkranke Katzen und Hunde haben es zur Zeit wesentlich besser als todkranke Menschen. Sie kommen sogar an Natrium-Pentobarbital.

10) Würde nur 1% der jetzt in Deutschland lebenden Menschen schweres Leiden am Ende des Lebens durch einen ärztlich assistierten Suizid abkürzen wollen, wären es bereits über 800.000 Personen, die unnötig Qualen erleiden würden, wenn das Berufsrecht und Strafrecht nicht bald reformiert würden.

Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 18.4.2018

Mehr zu § 217: www.reimbibel.de/217.htm . Cartoon: Rolf Heinrich



Zusatz vom 1.6.2019

Anscheinend hat das Bundesverfassungsgericht vor, gegen Ende des Jahres § 217 für verfassungswidrig zu erklären. Es ist aber damit zu rechnen, dass „christliche“ Politiker auch danach versuchen werden, die ärztliche Suizidhilfe möglichst stark einzuschränken. W. Klosterhalfen